

Offenlegungspflicht der Interessenbindungen

Gemäss Art. 18, 27 und 33 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten des Sicherheits-Zweckverbands Weinland legen die Mitglieder der Organe ihre Interessenbindungen offen.

Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Vorname, Name Funktion Partei	Einträge
Peter, Studer Gemeinderat SVP	a) Landwirt, selbständig b) ZV GWK, Quellwasserversorgung Marthalen-Benken und Feuerwehr Kohlfirst (Del.), Leiter Gemeindestelle für Landwirtschaft, Forstrevier Cholfirst (Präsi.) c) Flurgenossenschaft Benken (Präsi.)